

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Horb a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 22.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Horb a. N. betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten sowie Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 Stunden täglich und insgesamt 30 Std./Woche für Kinder vom vollendeten **ersten** Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Kindergärten sowie Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten Plus:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche für Kinder vom vollendeten **ersten** Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien.

§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.
 - Vorsätzliche falsche Angaben zur Armutsgefährdungsschwelle einer Familie.
 - Wenn zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen.
 - oder das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
 - Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (5) Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils zum 01. März möglich. Der Änderungsantrag muss fristgerecht spätestens zum 01. Februar (bei Änderung zum 01. März) vorliegen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

§4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. §5 erhoben. Sie sind 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist:
- Der Umfang der Betreuungszeit
 - Das Alter des Kindes
 - Die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
 - Meridian des Nettoäquivalenzeinkommen einer Familie
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. §5 Abs. 2 auf 50 v.H.. Bei der Geburt von Geschwisterkindern **bis zum 15. des Kalendermonats**, reduziert sich der Gebührensatz rückwirkend zum Monatsersten.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§5 Gebührenhöhe

- (1)** Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2)** Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt.
- (3)** Gebührenschuldner die unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen können eine Ermäßigung von 10% für die in §2 Abs. 1 genannten Betreuungsformen beantragen. Grundlage der Armutsgefährdungsschwelle ist der von der Verwaltung jährlich zu ermittelnde und anzupassende Median des Nettoäquivalenzeinkommen einer Familie. Dieser Wert wird über das Statistische Bundesamt ermittelt. Zur Überprüfung der Armutsgefährdungsschwelle werden diverse Dokumente vom Gebührenschuldner eingefordert. Liegen diese nicht im ausreichenden Maße oder unvollständig vor, kann keine Ermäßigung gewährt werden.
- (4)** Die Gebührenhöhe der jeweiligen Betreuungsart sowie Betreuungsform in der jeweiligen Staffelung befindet sich in Anlage 1.

§6 Gebührenschuldner

- (1)** Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2)** Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§7 Entstehung/Fälligkeit

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 4), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2)** Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3)** Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag als Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 4) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung der Benutzungsgebühren tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Horb a.N., 23. Oktober 2024

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Änderungssatzung beschlossen:

16. Dezember 2025

19. Mai 2026

23. Juni 2026

Inkraftgetreten zum:

01. März 2026

01. März 2026

01. September 2026 und 01. September 2027

Elternbeiträge für die Jahre 2026/2027 und 2027/2028

1. Beiträge für Kinder von drei bis sechs Jahren

	Jahrgang	Erhöhung	30 Std.	Erm. 10%	bis zu 35 Std	Erm. 10%	bis zu 40 Std.	bis zu 45 Std.
1 Kind U18 im Haushalt	2025-2026		218 €	196 €	254 €	229 €	291 €	327 €
	2026-2027	4,50%	226 €	203 €	264 €	238 €	301 €	339 €
	2027-2028	4	236 €	212 €	275 €	248 €	315 €	354 €
2 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		168 €	151 €	196 €	176 €	224 €	252 €
	2026-2027	4,50%	176 €	158 €	205 €	185 €	234 €	263 €
	2027-2028	4	183 €	165 €	213 €	192 €	243 €	274 €
3 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		115 €	104 €	134 €	121 €	153 €	172 €
	2026-2027	4,50%	120 €	108 €	140 €	126 €	160 €	180 €
	2027-2028	4	125 €	113 €	146 €	131 €	166 €	187 €
4 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		39 €	35 €	46 €	41 €	52 €	59 €
	2026-2027	4,50%	40 €	36 €	47 €	42 €	53 €	60 €
	2027-2028	4	41 €	37 €	48 €	43 €	55 €	62 €

Ganztagesbetreuung/ Mischformen Alleinerziehende bis 45 StdWo

	Jahrgang	Erhöhung			bis zu 35 Std	Erm. 10%	bis zu 40 Std.	bis zu 45 Std.
1 Kind U18 im Haushalt	2025-2026				185 €	167 €	247 €	287 €
	2026-2027	4,50%			193 €	174 €	258 €	300 €
	2027-2028	4			201 €	181 €	268 €	312 €
2 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				127 €	114 €	176 €	195 €
	2026-2027	4,50%			133 €	120 €	184 €	204 €
	2027-2028	4			138 €	124 €	191 €	212 €
3 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				77 €	69 €	125 €	141 €
	2026-2027	4,50%			80 €	72 €	131 €	147 €
	2027-2028	4			83 €	75 €	136 €	153 €
4 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				34 €	31 €	39 €	44 €
	2026-2027	4,50%			36 €	32 €	41 €	46 €
	2027-2028	4			37 €	33 €	43 €	48 €

Elternbeiträge für die Jahre 2026/2027 und 2027/2028

2. Beiträge für Kinder unter drei Jahren

	Jahrgang	Erhöhung	bis zu 30 Std	Erm. 10%	bis zu 35 Std	Erm. 10%	bis zu 40 Std.	bis zu 45 Std.
1 Kind U18 im Haushalt	2025-2026		514 €	463 €	599 €	539 €	685 €	771 €
	2026-2027	4,50%	537 €	483 €	626 €	563 €	716 €	806 €
	2027-2028	4	559 €	503 €	652 €	587 €	745 €	839 €
2 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		382 €	344 €	445 €	401 €	509 €	573 €
	2026-2027	4,50%	399 €	359 €	465 €	419 €	532 €	599 €
	2027-2028	4	416 €	374 €	485 €	437 €	555 €	624 €
3 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		258 €	232 €	301 €	271 €	344 €	387 €
	2026-2027	4,50%	269 €	242 €	314 €	283 €	359 €	404 €
	2027-2028	4	280 €	252 €	327 €	295 €	373 €	420 €
4 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026		102 €	92 €	119 €	107 €	136 €	153 €
	2026-2027	4,50%	106 €	95 €	124 €	111 €	141 €	159 €
	2027-2028	4	110 €	99 €	129 €	116 €	147 €	165 €

Ganztagesbetreuung/Mischformen Alleinerziehende bis zu 55 StdWo

	Jahrgang	Erhöhung			bis zu 35 Std	Erm. 10%	bis zu 40 Std.	bis zu 45 Std.
1 Kind U18 im Haushalt	2025-2026				383 €	345 €	438 €	480 €
	2026-2027	4,50%			400 €	360 €	458 €	502 €
	2027-2028	4			416 €	374 €	476 €	522 €
2 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				282 €	254 €	326 €	366 €
	2026-2027	4,50%			295 €	266 €	341 €	382 €
	2027-2028	4			307 €	276 €	355 €	397 €
3 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				205 €	185 €	235 €	265 €
	2026-2027	4,50%			214 €	193 €	246 €	277 €
	2027-2028	4			223 €	201 €	256 €	288 €
4 Kinder U18 im Haushalt	2025-2026				94 €	85 €	106 €	121 €
	2026-2027	4,50%			98 €	88 €	111 €	126 €
	2027-2028	4			102 €	92 €	115 €	131 €

Elternbeiträge für die Jahre

2026/2027 und 2027/2028

3. Elternbeiträge Krippengruppe Teilzeit 1-3 Jahre (VÖ)

1) Krippen- /Kleinkindgruppen: (Sharing)

	Jahrgang	Erhöhung	2 Tage	Erm. 10%	3 Tage	Erm. 10%
	2025-2026		206 €	185 €	308 €	277 €
1 Kind U18 im Haushalt	2026-2027	4,50%	215 €	194 €	322 €	290 €
	2027-2028	4	224 €	202 €	335 €	301 €
	2025-2026		153 €	138 €	229 €	206 €
2 Kinder U18 im Haushalt	2026-2027	4,50%	160 €	144 €	239 €	215 €
	2027-2028	4	166 €	149 €	250 €	225 €
	2025-2026		103 €	93 €	155 €	140 €
3 Kinder U18 im Haushalt	2026-2027	4,50%	108 €	97 €	162 €	146 €
	2027-2028	4	112 €	101 €	168 €	151 €
	2025-2026		41 €	37 €	61 €	55 €
4 Kinder U18 im Haushalt	2026-2027	4,50%	42 €	38 €	64 €	58 €
	2027-2028	4	44 €	41 €	67 €	60 €